Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2768

Der Bundesminister für Arbeit
IIc 3 - 379/51 - 2886 - 2851

Bonn, den 26. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 209 der Fraktion der SPD
Schwerbeschädigte und Arbeitslosenfürsorge
- Nr. 2624 der Drucksachen -

Nach dem Bundesgesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77) wurde als Übergangsmaßnahme bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 in den Ländern der amerikanischen und britischen Zone ein Teuerungszuschlag von 20 v. H. an die Kriegsbeschädigten gewährt, der in einigen Ländern nicht auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung angerechnet wurde.

Nach den in den Ländern des Bundesgebietes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitlosenfürsorge ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz als Einkommen des Arbeitslosen anzusehen und bis auf einen gewissen Freibetrag bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zu berücksichtigen. Dadurch ergab sich in den Fällen, in denen die Teuerungszulage nach dem Gesetz vom 27. März 1950 bei der Festsetzung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nicht berücksichtigt worden war, nach dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes ein geringeres Gesamteinkommen des Arbeitslosen.

Das Bundesministerium für Arbeit bereitet zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes vor, nach dem bis zur endgültigen Regelung der Arbeitslosenfürsorge ein Teil der Grundrente bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung außer Betracht bleiben soll. Die der Anfrage zugrundeliegenden Beschwerden dürften damit behoben werden.

Storch

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße
und Wiesbaden, Niet[illegible]